74. Jahrgang

dvp®
Deutsche
Verwaltungspraxis

04/2023

Über Dienst- und Amtseide

Beamte und Beamtinnen des Bundes und der Länder müssen einen Diensteid leisten (§ 64 Bundesbeamtengesetz – BBG, § 38 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG). Der Eid hat insbesondere eine Verpflichtung auf das Grundgesetz (GG) zu enthalten. Durch einen Diensteid – oder durch ein ersatzweise zugelassenes „Gelöbnis" oder eine andere „Beteuerungsformel" – bekräftigen die Beamtinnen und Beamten, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen haben. Durch die Eidesleistung soll das Gewissen des Schwörenden geschärft werden (*Schrapper/Günther*, Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2017, § 46 Rn. 1 m.w.N.). Bei Leuten mit psychopathischen Charakterzügen dürfte die Schärfung allerdings nicht ganz leicht sein.

Die Eidesformel soll darüber hinaus sogar eine „Bitte um göttliche Hilfe bei der Pflichterfüllung" enthalten; Gott werde als „Zeuge einer bedingten Selbstverfluchung" für den Fall des Eidbruchs angesehen (s. die Nachweise bei *Schrapper/Günther*, a.a.O., § 46 Rn. 2). Derartige Interpretationen mögen auf viele irritierend wirken. Letztlich wäre jedoch ein Streit darüber, ob eine „Selbstverfluchung" noch in die „moderne Zeit" passt, nicht besonders ergiebig.

Die Amtspflichten der Beamtinnen und Beamten werden durch eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Verletzt ein Amtsträger eine seiner Pflichten, kann das dienstrechtliche/disziplinarrechtliche, schlimmstenfalls strafrechtliche Konsequenzen haben. Eine vorweg genommene Selbstverdammung hat leider auch sehr schwere Amtspflichtverletzungen nicht verhindern können.

Keinen Dienst-, sondern einen Amtseid ablegen müssen der Bundespräsident, der Bundeskanzler und die Bundesminister (Art. 56 u. Art. 64 Abs. 2 GG). In den Ländern gibt es vergleichbare Regelungen (s. z.B. Art. 53 Landesverfassung NRW). Die Spitzen Deutschlands schwören danach, ihre („ganze") Kraft dem Wohle des deutschen Volkes bzw. den jeweiligen Landeskindern zu widmen, seinen Nutzen zu mehren, Schaden von ihm zu wenden und ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ähnlich klang es schon in der Paulskirchenverfassung von 1849 und der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919. Auf die WRV leistete *Adolf Hitler* 1933 seinen Eid als Reichskanzler. Besonders effektiv war die Eidesleistung offenkundig nicht.

Auch unter der Geltung des Grundgesetzes ist schwer feststellbar, wie effektiv die Vereidigung der Repräsentanten des Staates ist (*v. Arnauld,* in: von Münch/Kunig, GG Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 64 Rn. 14). Es handelt sich um einen politischen Eid, der als Garantie dafür gelten soll, dass die Regierungsmitglieder ihre Funktion so ausüben, dass Staat und Verwaltung in rechtlicher Ordnung sind (*Schröder*, in: v. Mangoldt. Klein. Starck, GG Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 64 Rn. 35). Konkrete Rechte und Pflichten sind mit dem Eid nicht verbunden.

Der „Verfassungsbruch" als solcher steht weder unter Strafe, noch drohen andere rechtliche Sanktionen für denjenigen, der nur seine halbe (oder gar keine) Kraft darauf verwendet, Schaden vom deutschen Volk abzuwehren. Regierungsentscheidungen werden teilweise immer noch als „justizfreie Hoheitsakte" qualifiziert, die man nicht (verwaltungs-)gerichtlich überprüfen lassen könne (zum Streitstand s. *Ruthig*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 40 Rn. 5b).

Es ist auch kaum zu erwarten, dass es irgendwann eine Vorschrift gibt, die eine Sanktion, insbesondere eine Strafe, für wissentliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen den Amtseid vorsieht. *Fernau* (Sprechen wir über Preußen, Goldmann Taschenbuch 1981, S. 291) bringt diesen Befund auf die – gewiss verkürzende, aber bündige – Formel: „Drum, Freunde, brecht ruhig die Verfassung, aber parkt anständig."

Prof. Dr. *J. Vahle*, Bielefeld